Anlage 2

Statut
der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) in der Stadtgemeinde Bremen

Stand: 23.02.22

Teil 1 – Allgemeines

§ 1 – Stellung

(1) Die ReBUZ sind der Senatorin für Kinder und Bildung unmittelbar nachgeordnete, schulnahe, nicht rechtsfähige Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen.

(2) Die ReBUZ erfüllen ihren Auftrag in eigenständiger Verantwortung im Rahmen der Gesetze und der Vorgaben der Senatorin für Kinder und Bildung.

§ 2 – Auftrag

(1) Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren der Stadtgemeinde Bremen (ReBUZ) beraten und unterstützen Schüler*innen, deren Erziehungsberechtigte sowie Schulen. Sie arbeiten vom Einzelfall ausgehend multiprofessionell mit spezifischen Kompetenzen in den Bereichen Beratung, Diagnostik, Unterstützung, Prävention und Intervention in der jeweiligen Region eng mit den Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) zusammen.

(2) Die zeitlich befristeten Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht für hochgradig sozial-emotional auffällige Schüler*innen ergänzen das System der Beratung und Unterstützung der ReBUZ.

(3) Die Arbeit der ReBUZ Bremen ist geprägt von kollegialer und multiprofessioneller Zusammenarbeit. Die ReBUZ arbeiten die datenschutzrechtlichen Richtlinien und die Schweigepflicht berücksichtigend, eng mit den schulischen Kooperationspartner*innen (den ZUP, den schulischen Beratungsstellen für die Bereiche Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung) und den außerschulischen Kooperationspartner*innen (u.a. mit dem schulärztlichen Dienst, den Sozialzentren, KIPSY, dem LIS, der Polizei, den Schulmeider- und Gewaltpräventionsprojekten) zusammen.

§ 3 – Organisation

(1) Die ReBUZ der Stadtgemeinde Bremen bilden ReBUZ-übergreifende und ReBUZ-interne Gremien, um eine einheitliche Qualitätsentwicklung und die Standardisierung des Angebots der ReBUZ in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen.

(2) Die ReBUZ-übergreifenden Gremien sind

- die ReBUZ-Versammlung
- die Fachtage
- die Leitungsrunde
- die Fachgruppen
- die Arbeitsgruppen
- das Kriseninterventionsteam.

(3) Das ReBUZ-interne Gremium ist die Teambesprechung. Sie stellt den Informationsaustausch und die Beteiligung der Mitarbeitenden an Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen sicher.

(4) Die Details der Gremienarbeit werden in den Geschäftsordnungen der einzelnen Gremien geregelt.

Teil 2 – ReBUZ-übergreifende Gremien

§ 4 – ReBUZ-Versammlung

(1) Die ReBUZ-Versammlung ist das zentrale Gremium zur Information, Beratung und Beschlussfassung zu ReBUZ übergreifenden Themen. ReBUZ übergreifende Themen sind, soweit dafür nicht andere Gremien zuständig sind, die organisatorische, strukturelle und konzeptionelle Entwicklung und die Qualitätsentwicklung von ReBUZ Bremen.

(2) Die ReBUZ-Versammlung findet zweimal jährlich statt und wird durch die Leitungsrunde einberufen. Die ReBUZ-Leitungen haben den Vorsitz und die Leitung in der ReBUZ-Versammlung. Sie kann die Sitzungsleitung delegieren. Organisatorische Vorschläge zur Sitzungsleitung werden in der ReBUZ-Versammlung beraten und abgestimmt.
Die Termine werden jeweils zum Schuljahreshalbjahr für das kommende Schuljahr festgelegt und mitgeteilt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen von der Bildungsbehörde, der Leitungsrunde, eines ReBUZ oder auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitarbeitenden veranlasst werden.

(3) Tagesordnungspunkte und Anträge für die ReBUZ-Versammlung müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung an die jeweilige ReBUZ-Leitung gemeldet werden. Die Tagesordnung wird mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt.

(4) Die ReBUZ-Versammlung ist für alle Mitarbeitenden der ReBUZ verpflichtend.

§ 5 – Fachtage

(1) Fachtage gewährleisten die gemeinsame inhaltliche Weiterentwicklung des ReBUZ. Sie dienen der gemeinsamen Fortbildung, Qualitätsentwicklung und dem fachlichen Austausch mit den Netzwerkpartnern.

(2) Fachtage finden ReBUZ-übergreifend, gegebenenfalls mit ReBUZ Bremerhaven und unter Einbeziehung der Netzwerkpartner, statt.

(3) Die Teilnahme an den Fachtagen ist für alle ReBUZ Mitarbeitenden verpflichtend.

§ 6 – Leitungsrunde

(1) Die Leitungsrunde koordiniert und entscheidet - ggf. nach Rücksprache mit der Aufsicht über die ReBUZ bei der Senatorin für Kinder und Bildung - über ReBUZ-übergreifende Angelegenheiten, soweit nicht andere Gremien zuständig sind. Aufgabenschwerpunkte sind die Koordination der organisatorischen, strukturellen und konzeptionellen Entwicklung und der Qualitätsentwicklung von ReBUZ Bremen.

(2) Die Leitungsrunde tagt regelmäßig 14-tägig.

(3) Die Aufsicht über die ReBUZ bei der Senatorin für Kinder und Bildung hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder der Leitungsrunde sind alle ReBUZ-Leitungen.

(5) Jedes Mitglied der Leitungsrunde hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

(6) Abstimmungen können nur bei Anwesenheit mindestens eines Mitglieds aus jedem ReBUZ durchgeführt werden.

(7) Die Entscheidungen der Leitungsrunde folgen dem Konsensprinzip.

(8) Die Entscheidungen der Leitungsrunde sind für alle ReBUZ verbindlich.

§ 7 – Fachgruppen

(1) Fachgruppen befassen sich als Expertengremien mit den Schwerpunkten des ReBUZ Angebots. Sie stellen die ReBUZ-übergreifende inhaltliche Weiterentwicklung der Aufgaben des ReBUZ sicher und tragen zur Qualitätssicherung bei. Sie erarbeiten hierzu überregionale Standards und Handlungsanleitungen und verfassen Stellungnahmen zu aktuellen Anfragen.

(2) Fachgruppen werden, sofern möglich und inhaltlich sinnvoll, multiprofessionell zusammengesetzt und bestehen in der Regel dauerhaft. Unter bestimmten Bedingungen, zum Beispiel bei nicht besetzten Stellen, können Fachgruppen ruhen. Die Leitungsrunde kann konkrete Aufträge zur Bearbeitung durch eine Fachgruppe vergeben.

(3) Die einzelnen ReBUZ stellen - soweit dies personell möglich ist - sicher, dass alle Fachgruppen mit Mitarbeitenden aus jeder Region besetzt werden. Der Geschäftsverteilungsplan bildet die Grundlage für die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe.

(4) Die Fachgruppen wählen jährlich eine/n Sprecher*in. Der/die Sprecher*in leitet die Sitzung und vertritt die Ergebnisse der Fachgruppe gegenüber der ReBUZ-Leitung und ggf. der Fachaufsicht bei der Senatorin für Kinder und Bildung.

(5) Die Vorschläge und Empfehlungen der Fachgruppen werden der Leitungsrunde vorgelegt.

(6) Fachgruppen können fusionieren, wenn es aus fachlichen Gründen sinnvoll ist.

(7) ReBUZ-Mitarbeitende nehmen an den Fachgruppen teil, die für die Erledigung ihrer Aufgaben aus fachlicher Sicht notwendig sind und soweit diese nicht im Widerspruch zu dienstlichen Aufgaben steht.

(8) Die Anträge auf Neueinrichtung und Auflösung von Fachgruppen werden über die Leitungsrunde an die Fachaufsicht bei der Senatorin für Kinder und Bildung zur Entscheidung weitergeleitet.

§ 8 – Arbeitsgruppen

(1) Arbeitsgruppen befassen sich zeitlich befristet mit inhaltlichen Fragestellungen aus den fachlichen Schwerpunkten des ReBUZ und bearbeiten eine konkrete Aufgabenstellung oder einen Auftrag der Bildungsbehörde oder der Leitungsrunde, z.B. die Planung und Durchführung eines Fachtages. Sie lösen sich nach Erledigung der Aufgabe auf. Neugründungen von Arbeitsgruppen können alle ReBUZ-Mitarbeitenden über ihre Leitung beantragen. Die Leitungsrunde entscheidet über die Einrichtung von Arbeitsgruppen und über die konkreten Arbeitsaufträge.

(2) ReBUZ-Mitarbeitende nehmen an den Arbeitsgruppen teil, die für die Erledigung ihrer Aufgaben aus fachlicher Sicht notwendig sind und soweit diese nicht im Widerspruch zu dienstlichen Aufgaben steht.
Die Arbeitsgruppen werden möglichst multiprofessionell und aus jedem ReBUZ besetzt.

(3) Die Arbeitsgruppen wählen eine für den Auftrag angemessene Organisationsstruktur und eine/n Sprecher*in als Vorsitzende*n. Diese/r steht der Leitungsrunde für inhaltliche Rückfragen zur Verfügung.

§ 9 – Krisenteam

(1) Das Krisenteam unterstützt Schulen bei der Bewältigung von schulischen Krisen.

(2) Das Krisenteam setzt sich aus Mitarbeiter:innen aus jedem ReBUZ zusammen.

(3) Ein regional zuständiges Krisenteammitglied schätzt nach Abstimmung mit der Schulleitung ein, ob es zum Einsatz eines Krisenteams kommt.

(4) Die Bearbeitung eines Kriseneinsatzes wird mit regionalen Ressourcen geleistet. Bei erhöhtem Personalbedarf können Mitarbeiter:innen in Abstimmung mit den ReBUZ-leitungen aus den anderen ReBUZ-Bremen angefragt werden.

(5) Die Mitarbeiter:innen sind qualifiziert im Bereich „Krisenmanagement in Schulen". Zur Qualitätssicherung finden regelmäßig Fortbildungen für das gesamte Krisenteam statt.

(6) Die Arbeit in Kriseneinsätzen stellt spezifische Anforderungen an die Arbeitsorganisation.

Teil 3 – ReBUZ-interne Gremien

§ 10 – Teambesprechung

(1) Die Teambesprechung ist das zentrale Informations-, Austausch-, Beratungs- und Entscheidungsgremium hinsichtlich der Belange des einzelnen ReBUZ.

(2) Die Teilnahme an der Teambesprechung ist für alle Mitarbeitenden eines ReBUZ verpflichtend.

(3) Eine Teambesprechung findet mindestens 14-tägig statt.

(4) Die ReBUZ-Leitung hat den Vorsitz und die Leitung in der Teambesprechung. Sie kann die Sitzungsleitung delegieren. Organisatorische Vorschläge zur Sitzungsleitung werden in der Teambesprechung beraten und abgestimmt.

(5) Stimmberechtigte Teilnehmer*innen der Teambesprechung sind alle Mitarbeitenden des einzelnen ReBUZ.

(6) Die Teambesprechung kann die Einrichtung eines Personalausschusses beschließen und zwei Mitglieder - auf Antrag in geheimer Abstimmung - wählen. Der Personalausschuss berät die Leitung in Angelegenheiten der Beschäftigten und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten.

(7) ReBUZ-übergreifende Themen können bei schriftlich vorliegendem und gleich lautendendem Antrag zeitgleich in den Teambesprechungen beraten und abgestimmt werden, wenn die Themen keinen Aufschub bis zur nächsten ReBUZ Versammlung dulden. Die Ergebnisse werden dann entsprechend zusammengetragen und allen Mitarbeitenden zeitnah zugänglich gemacht.

Teil 4 – Dienstweg, Dissens und Änderung des Statuts

§ 11 – Dienstweg und Dissens

(1) Mitarbeitende und Leitungen der ReBUZ sind verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten.

(2) Anliegen, Anträge und Stellungnahmen sind an die jeweilige Leitung eines ReBUZ zu richten. Bei ReBUZ-übergreifenden Fragestellungen werden diese an die Aufsicht über die ReBUZ bei der Senatorin für Kinder und Bildung weitergeleitet.

(3) Im Falle eines Dissenses zwischen den Leitungen oder zwischen den Mitarbeitenden und den Leitungen ist ebenfalls der Dienstweg einzuhalten. Hier entscheidet die Aufsicht über die ReBUZ bei der Senatorin für Kinder und Bildung.

§ 12 – Änderung des Statuts

(1) Dieses Statut kann nur durch Beschluss der ReBUZ-Versammlung mit Zweidrittelmehrheit und mit Zustimmung der Aufsicht über die ReBUZ bei der Senatorin für Kinder und Bildung geändert werden.

(2) Anträge auf Änderung des Statuts sind schriftlich über die zuständige ReBUZ-Leitung an die ReBUZ-Versammlung zu richten. In den Teambesprechungen und der Leitungsrunde wird darüber ein Meinungsbild erstellt. Der Antrag und die Meinungsbilder werden der ReBUZ-Versammlung sowie der Aufsicht über die ReBUZ bei der Senatorin für Kinder und Bildung zur Entscheidung vorgelegt.

Dieses Statut tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12
28195 Bremen